



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich bemerken wir, dass in der vorliegenden Form eigentlich nicht (mehr) von einer Revision i.e.S. gesprochen werden kann. Vielmehr handelt es sich um eine Neuausrichtung. Die Veränderungen bestehen im Wesentlichen darin, dass neue Inhalte und Kompetenzen (transversale Themen, Nachhaltigkeit, neue Grundlagenfächer) hinzugefügt werden. Die zusätzlichen Inhalte werden zu einer Mehrbelastung führen, sowohl der Schülerinnen und Schüler als auch der Schulen.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 6	Absatz 3 ist inhaltlich gut, gehört aber von der Systematik her an eine andere Stelle, z. B. zu Artikel 30.
Art. 13 Abs. 2	Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass Informatik sowie Wirtschaft und Recht Grundlagenfächer werden sollen. Die Ausweitung der Grundlagenfächer bringt allerdings einige Probleme mit sich: Im Vergleich mit anderen Ländern zeichnet sich das schweizerische gymnasiale Schulsystem bereits jetzt durch eine grosse Breite aus; mit zwei weiteren Grundlagenfächern wird das noch verstärkt. Jede

	Erweiterung des Katalogs von Grundlagenfächern führt auch zu einer Verwässerung; vergleichsweise gering dotierte Grundlagenfächer zählen genau gleich wie das Schwerpunktfach oder die für die basalen Kompetenzen einschlägigen Grundlagenfächer. Zudem bringt die Erweiterung der Grundlagenfächer eine zusätzliche Belastung für die Schülerinnen und Schüler mit sich. Das gilt insbesondere für die letzten beiden Klassen. Denn die Grundlagenfächer in der ersten Hälfte des vierjährigen Maturitätslehrgangs zu platzieren und entsprechend früh abzuschliessen, ist nicht möglich. Aus diesen Gründen plädieren wir für den Status quo, d. h. Wirtschaft und Recht sowie Informatik sollen nicht zusätzliche Grundlagenfächer werden, sondern obligatorische Fächer bleiben.
Art. 13 Abs. 4	Die Option eines weiteren Grundlagenfachs soll wie bisher auf Philosophie beschränkt sein. Religion kann keine gleichwertige Alternative sein, weil ein solches Fach nicht den spezifischen interdisziplinären und wissenschaftspropädeutischen Charakter von Philosophie aufweist.
Art. 14	Die Buchstaben (l) und (m) sind zu streichen: Die Ausweitung der Schwerpunktfächer um Religionen und Sport steht der Vergleichbarkeit der Maturitäten entgegen und wird zu Qualitätseinbussen führen. Theater als SPF lässt sich insofern rechtfertigen, als es dieses SPF in einzelnen Kantonen (JU) bereits gibt.
Art. 16	Es ist unklar, worauf sich der Ausdruck «weitere Fächer» bezieht. Es sind deshalb die präzisierenden Erläuterungen aus dem «Ergänzenden Bericht» zu übernehmen.
Art. 19 Abs. 2	Der Absatz führt zu einer Verschärfung, die aber zu begrüßen ist.
Art. 20	In Buchstabe (a) ist bei den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern die Ergänzung «und Religionen» zu streichen.
Art. 21 Abs. 2	Dieser Absatz ist zu streichen. Der Begriff «Unterrichtssprache» ist unklar; ist damit die Erstsprache gemeint? Die Forderung, dass die basalen Kompetenzen vor der Maturitätsprüfung erreicht werden müssen, birgt die Gefahr von Parallelstrukturen. Es ist nicht sinnvoll, das gymnasiale Curriculum über die ordentlichen Promotionen und die Maturaprüfungen hinaus mit weiteren Kontrollpunkten zu belasten.
Art. 22 Abs. 2	Dieser Absatz ist zu streichen. Als Bestandteil der transversalen Themen ist das Ziel der Interdisziplinarität bereits in Absatz 1 enthalten. Eine verbindliche Prozentangabe führt zu Absurditäten.
Art. 24 Abs. 2	Dieser Absatz ist zu restriktiv; besser wäre es, die Möglichkeit von Austausch- und Mobilitätsaktivitäten sicherzustellen. Alternativvorschlag: Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnehmen kann.
Art. 20	In a) 1 ist der irreführende Ausdruck «Unterrichtssprache» durch «Erstsprache» zu ersetzen.
Art. 25	Der Artikel ist ersatzlos zu streichen. Mit solchen zusätzlichen Aufgaben wird die Organisation des Gymnasiums überfordert.
Art. 26 Abs. 1	Die Variante 1 ist vorzuziehen, weil sie die naturwissenschaftlichen Fächer (inklusive Informatik) und die sozialwissenschaftlichen Fächer besser abbildet. Bei

	Variante 2 ist es (weiterhin) möglich, dass neben Mathematik vier von fünf Prüfungsfächer Sprachfächer sind; dies wird der gymnasialen Fächerbreite nicht gerecht. Bei Buchstabe (e) ist der Zusatz «und Religionen» zu streichen. Der Ausdruck «Unterrichtssprache» ist durch «Erstsprache» zu ersetzen.
Art. 26 Abs. 4	Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Die Möglichkeit, die Maturitätsprüfung in einzelnen Fächern vorzeitig abzulegen, steht im Widerspruch zur angestrebten Stärkung der Maturitätsprüfung als Abschlussprüfung.
Art. 28 Abs. 2	Variante 2 gibt den Prüfungen im Maturitätszeugnis zwar mehr Gewicht, führt aber zu einer Verschärfung, die wir nicht für sinnvoll halten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. September 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli